

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Mai 2013

Nr. 2013/785

Soziale Sicherheit: Lastenausgleich 2012 – Anteile der Gesamtheit der Einwohnergemeinden an die Pflegekosten für Pflegeleistungen an Einwohner in der stationären Heimpflege gemäss § 55 Abs. 1 lit. g des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007;

2. Semester 2012

1. Feststellungen

Gemäss § 55 Abs. 6 des Sozialgesetzes (SG, BGS 831.1) werden die den Einwohnergemeinden nach § 55 Abs. 1 lit. g SG anfallenden Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

Laut § 55 Abs. 5 SG besorgt das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung, die Verrechnung des Lastenausgleichs (LA).

Nach § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) werden die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege von Einwohnern vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV, der Ergänzungsleistungen zur IV, der Verwaltungskosten für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV und der Verwaltungskosten für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird.

Die Einwohnergemeinden haben während dem 2. Semester 2012 die Pflegekostenbeiträge der Heime vollumfänglich übernommen. Der Kanton hat fürs 2. Semester 2012 zwei Ratenzahlungen an die Gemeinden geleistet. Der Kanton rechnet halbjährlich mit den Einwohnergemeinden den Lastenausgleich ab.

Mit Rechnungsruf vom 18.01.2013 haben die Einwohnergemeinden dem ASO ihre Zahlungen für die Pflegekostenbeiträge betreffend die Zeit vom 01.07.2012 – 31.12.2012 angezeigt.

2. Erwägungen

Für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 wurden von den Gemeinden gesamthaft Pflegekostenbeiträge von Fr. 21'519'325.90 bezahlt.

Der Anteil des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden beträgt fürs 2. Semester 2012 je Fr. 10'759'662.95. Der Kanton hat mit den zwei Ratenzahlungen von je Fr. 5'000'000.00 bereits total Fr. 10'000'000.00 an die Gemeinden geleistet. Der Restanteil von Fr. 759'662.95 wird den Gemeinden in diesem Lastenausgleich gutgeschrieben.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden nach den vom Finanzdepartement für das Jahr 2012 festgestellten Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2011) berechnet.

Die vom Kanton an die einzelnen Gemeinden überwiesenen Akontobeiträge und die von den einzelnen Gemeinden im 2. Semester 2012 bezahlten Heimkosten werden in der Verrechnung des Lastenausgleiches berücksichtigt.

Die Lastenausgleichsverrechnung erfolgt auf reduzierter Basis von nur Fr. 20'759.662.95. Der Kanton hat den Gemeinden entsprechend der Einwohnerzahl bisher erst 10 Mio. Franken als Akonto überwiesen. Deshalb übernimmt der Kanton jetzt noch die Bezahlung des Anteils von 759'662.95 an den vorgeleisteten 21'519'325.90 Franken der Einwohnergemeinden, was die Verteilungsbasis der jetzt noch zu tragenden Kosten zu Gunsten der Gemeinden verkleinert.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die vorstehende Abrechnung über die Lastenausgleichsbeiträge der Gemeinden inkl. der Beteiligung des Kantons an die gemäss § 55 Abs. 1 lit. g Sozialgesetz auf den Lastenausgleich entfallenden Kosten wird genehmigt. Im 2. Semester 2012 sind 21'519'325.90 Franken für Pflegekosten aufgewendet worden. Mit den 1. Semesterkosten von 20'407'282.90 Franken (RRB2012/2174 vom 5.11.2012) zusammen betragen die Gesamtkosten für die Pflege im ganzen Jahr 2012 41'926'608.80 Franken. Davon haben die Gemeinden die Hälfte, das sind Fr. 20'963'304.40, übernommen.
- 3.2 Der Restanteil des Kantons von Fr. 759'662.95 wird den Gemeinden über die Lastenausgleichsverrechnung angerechnet. Unter den Einwohnergemeinden wird deshalb nur der verkleinerte Basisbetrag von 20'759'662.95 umverteilt. Der resultierende Ausgleichsbetrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen beziehungsweise wird dort ausbezahlt. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Rechnungsdatum belastet beziehungsweise gutgeschrieben. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonaler Statistik per 31.12.2011. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.3 Das SAP Pooling wird angewiesen, den Gemeinden ihre Anteile nach den Angaben in zwei für eigens diese Aufgabe zweckmässig formatierte und separat zugestellte Listen wie folgt zu fakturieren bzw. gutzuschreiben oder auszuzahlen bzw. zu buchen (Kostenart 027/1015038):
- | | | |
|--|-----|--------------|
| a. Belastung an Gemeinden mit KK | Fr. | 830'992.25 |
| b. Gutschrift an Gemeinden mit KK | Fr. | 2'955'369.05 |
| c. Belastung an Gemeinden mit PK | Fr. | 2'248'512.35 |
| d. Gutschrift an Gemeinden mit PK | Fr. | 883'798.50 |
| e. Belastung Konto 027/3637000/20644
Buchungstext: Rest Pflege 2. Sem. 2012 | Fr. | 759'662.95 |
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung/Gutschrift auf das Konto 570.362 / 462 zu buchen.

- 3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

ASO (5); SLE (3),BOR, Ablage (2)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
SAP-Pooling
Präsidien der Einwohnergemeinden (118)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (118)
Präsidien Sozialregionen (2), SRU, SRUN Versand durch ASO, Abteilung SLE
Regionale Sozialdienste (14), Versand durch ASO, Abteilung SLE
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen (8), Versand durch ASO, Abteilung SLE